Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe und die Durchführung aller in Verbindung damit zu erfüllenden Aufgaben

gem. Art. 1 Buchst. a) i. V. m. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26.08./02.09.1970 (Brem.GBl. 1971 S. 12/Nds.GVBl. 1970, S. 503)

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, vertreten durch den Landrat,

dem Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch den Oberbürgermeister

als Vertragsparteien

Präambel

Gemäß § 2 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes obliegt es der Stadt Bremerhaven sowie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz, für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ständig besetzte Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstellen einzurichten und zu unterhalten.

Die Vertragsparteien haben zur Erfüllung dieser Aufgaben bisher bereits auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen **Vertrages über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur regionalen Leitstellenkooperation im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst** vom 25.08.2010/09.09.2010/13.09.2010 zusammengearbeitet. In diesem Rahmen betreiben sie gemeinsam die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) mit Sitz in Bremerhaven.

Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist es, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und zu vertiefen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen beim Betrieb der IRLS wird zur Schaffung effizienterer Strukturen bei gleichzeitig wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung sowie zur Verbesserung der durch die IRLS erbrachten Leistungen gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern in den drei Gebietskörperschaften unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG), dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG), dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) sowie dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie hat zum Inhalt, dass die bisher bestehende Kooperationsform einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für die IRLS aufgehoben wird und die Stadt Bremerhaven mit der Durchführung aller den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der IRLS obliegenden Aufgaben nach dem NRettDG, dem NKatSG und dem NBrandSchG in Form einer Mandatierung im Namen und auf Weisung der beiden Landkreise beauftragt wird. Rechte und Pflichten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung der dazu seitens der Stadt Bremerhaven für die Landkreise Cuxhaven und Osterholz durchzuführenden Aufgaben verbleiben bei den Landkreisen. Um einen einheitlichen Personalkörper in der IRLS sowie eine einheitliche Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberfunktion aller dort Beschäftigten zu gewährleisten, soll künftig ausschließlich Personal der Stadt Bremerhaven in der IRLS eingesetzt werden.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen als Genehmigungsbehörde, der vorab das Einvernehmen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport herbeizuführen hat.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bremerhaven

(1) Die Landkreise Cuxhaven und Osterholz beauftragen die Stadt Bremerhaven mit der Durchführung aller ihnen obliegenden Aufgaben aus dem NRettDG, dem NBrandSchG und dem NKatSG gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung sowie weiterer Serviceaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Eine Übertragung dieser Aufgaben zur selbstständigen Erledigung oder ein Aufgabenübergang auf die Stadt Bremerhaven erfolgen nicht. Die Rechte und Pflichten der Landkreise in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bleiben unberührt.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt die Stadt Bremerhaven die **„Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe“** (kurz: **IRLS**) als gemeinsame Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der drei Vertragsparteien. Standort der IRLS ist die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Stadt Bremerhaven im Gebäude der Zentralen Feuerwache, Zur Hexenbrücke 12, 27570 Bremerhaven. Die Stadt Bremerhaven stellt die räumliche und technische Ausstattung für die IRLS bereit.

(3) Der Betrieb der IRLS inklusive aller erforderlichen technischen Einrichtungen und des Einsatzleitrechners sowie die Anbindung der Alarmierungssysteme und der

abgesetzten Arbeitsplätze in den beiden Landkreisen erfolgen durch die Stadt Bremerhaven. Die technischen Systeme müssen dabei so hergerichtet sein, dass über offene Schnittstellen der technische Anschluss von Subsystemen (u. a. analoge und digitale Funk- und Alarmierungssysteme, Berichtswesen, abgesetzte Leitstellenarbeitsplätze, Abrechnung) der Landkreise dauerhaft sichergestellt wird. Die Stadt Bremerhaven hat die ständige Einsatzbereitschaft der IRLS in räumlicher, technischer und personeller Hinsicht zu gewährleisten.

(4) Die Systembetreuung in der IRLS sowie der abgesetzten Arbeitsplätze des Einsatzleitrechners in den beiden Landkreisen inklusive der Durchführung von Schulungen wird von der Stadt Bremerhaven als Dienstleistung sichergestellt. Näheres dazu sowie zur Pflege der Datenbestände und dem Anfertigen von Statistiken regelt eine vom Leitstellenausschuss zu beschließende Datenversorgungsrichtlinie.

(5) Die Stadt Bremerhaven erhält von den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz für die von ihr zur Durchführung übernommenen Aufgaben alle notwendigen einsatzbezogenen Daten.

(6) Die Stadt Bremerhaven ist verpflichtet, beim Betrieb der IRLS die Einhaltung der Mitwirkungsregelungen und der Beschlusskompetenzen des Arbeitskreises Leitstelle und des Leitstellenausschusses gemäß §§ 7 und 8 dieser Vereinbarung zu gewährleisten sowie die Weisungs- und Kontrollrechte der Landkreise gemäß § 3 dieser Vereinbarung zu beachten. Die Alarm- und Ausrückeordnungen der kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise sind einzuhalten.

(7) Hinsichtlich der Digitalfunkanbindung der IRLS behalten die dazu in § 2 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur regionalen Leitstellenkooperation im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst vom 25.08.2010/09.09.2010/13.09.2010 getroffenen Regelungen Bestand. Danach erfolgen die Umstellung des Leitstellenbetriebes der IRLS auf den Digitalfunk und die technische Umrüstung dazu nach einem einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abzustimmenden Digitalfunkkonzept. Die vom Land Bremen mit der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) abgestimmte Konzeption zu Fragen der technischen und rechtlichen Umsetzung des länderübergreifenden Digitalfunks ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Eine Schnittstelle zur Anbindung an den Digitalfunk für die Landkreise wird von der Stadt Bremerhaven in Abstimmung mit dem Land Bremen kostenfrei gewährleistet.

§ 2 Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe

(1) In der IRLS werden die Aufgaben der integrierten Einsatzleitstelle der Stadt Bremerhaven gemäß BremHilfeG sowie die Aufgaben der integrierten Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landkreise Cuxhaven und Osterholz gemäß NRettDG und NBrandSchG wahrgenommen. Darüber hinaus dient die IRLS für die Landkreise Cuxhaven und Osterholz als Erster Meldekopf bis zur Einsatzbereitschaft des jeweiligen Katastrophenschutzstabes gemäß NKatSG und unterstützt deren Stäbe bei der Kommunikation in besonderen Schadenslagen und im Katastrophenfall.

(2) Zudem nimmt die IRLS weitere Aufgaben als Serviceaufgaben für die einzelnen Vertragsparteien oder für Dritte wahr, die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Wahrnehmung zusätzlicher Serviceaufgaben bedarf jeweils der Zustimmung aller Vertragsparteien dieser Vereinbarung und führt zur Ergänzung der Anlage 1.

(3) In der IRLS werden eingehende Notrufe, Notfallmeldungen und sonstige Hilfeersuchen sowie Informationen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für die drei Gebietskörperschaften entgegengenommen, die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel entsprechend der vorgegebenen gemeindlichen Alarm- und Ausrückeordnungen alarmiert sowie die jeweiligen Einsatzleitungen und Stäbe unterstützt.

(4) Beim Betrieb der IRLS bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten inklusive der Verantwortung für die Einsatzvorbereitung und dem operativen Einsatz vor Ort bei der jeweils örtlich zuständigen Gebietskörperschaft. Die gesetzlichen Weisungsrechte der Leitstelle bei Einsätzen im Rettungsdienst bleiben davon unberührt. Das anzuwendende Recht richtet sich nach dem am Einsatzort geltenden Landesrecht.

§ 3 Weisungs- und Kontrollrechte der Landkreise

(1) Die Landkreise Cuxhaven und Osterholz erteilen für die in ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche fallenden Aufgaben generelle Vorgaben und Weisungen zur Erledigung der Aufgaben in der IRLS gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung, mit deren Durchführung sie die Stadt Bremerhaven gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung beauftragt haben.

(2) Die Beauftragung der Stadt Bremerhaven zur Durchführung der Aufgaben nach dem NRettDG, dem NBrandSchG und dem NKatSG gemäß § 2 Abs. 1 sowie nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Landkreise Cuxhaven und Osterholz in Bezug auf ihre jeweilige Aufgabenerfüllung unberührt. Die Landkreise sind insoweit auch zur Kontrolle aller ihr Gebiet betreffenden Tätigkeiten der IRLS und zur Einsichtnahme in die entsprechenden Einsatzdokumentationen dazu berechtigt. Sie erhalten für ihre dienstlichen Aufgaben und die ihrer jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden von der Leitstellenleitung alle notwendigen einsatzbezogenen Daten unverzüglich und ohne Einschränkungen. Fachlichen Weisungen eines Landkreises an die IRLS im Rahmen seiner Zuständigkeiten haben die Leitstellenleitung, die Dienstgruppenleitungen sowie die Disponenten und Disponentinnen Folge zu leisten, soweit sie Aufgaben für diesen wahrnehmen.

§ 4 Personal[1]

(1) Die Stadt Bremerhaven stellt das Personal für den Betrieb der IRLS.

(2) Der Personalbedarf für den Betrieb der IRLS mit Stand 31.12.2016 ergibt sich aus der Anlage 2. Der für den Betrieb der IRLS erforderliche Personalbedarf wird jährlich durch den Leitstellenausschuss überprüft und von diesem bei Bedarf über erforderliche Anpassungen entschieden. Bei Feststellung eines Anpassungsbedarfs wird die Anlage 2 fortgeschrieben.

(3) Der Leiter und die stellvertretenden Leiter der IRLS müssen die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) besitzen und über eine Ausbildung im Rettungsdienst verfügen.

(4) Die Dienstgruppenleiter müssen die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) aufweisen. Weiterhin müssen die Anerkennung als Rettungssanitäter und mindestens ein Jahr Berufserfahrung in der Notfallrettung auf einem Rettungswagen oder Notarzteinsatzfahrzeug nachgewiesen werden. Das Ende dieses Erfahrungszeitraums darf nicht mehr als drei Jahre zurückliegen. Als gleichwertig zur geforderten Berufserfahrung im Rettungsdienst anerkannt wird eine mindestens einjährige, nicht länger als 3 Jahre zurückliegende Tätigkeit als Disponent in einer Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr.

(5) Die Disponenten müssen die Befähigung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) sowie eine rettungsdienstliche Qualifikation entsprechend Abs. 4 Sätze 2 bis 4 aufweisen.

(6) Für den Betrieb der IRLS ist ausschließlich qualifiziertes, ausgebildetes und eingewiesenes Personal einzusetzen. Für die bisher seitens der Vertragsparteien in der IRLS eingesetzten Beschäftigten gelten die gemäß den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Qualifikationserfordernisse aufgrund ihrer bisherigen Aufgabenwahrnehmung unabhängig von Befähigungsnachweisen für die von ihnen ausgeübten Funktionen in der IRLS jeweils als erfüllt.

§ 5 Regelungen zum Personalübergang

(1) Die Stadt Bremerhaven verpflichtet sich gemäß den Regelungen eines mit den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz jeweils separat zu schließenden Personalüberleitungsvertrages, auf Anforderung des jeweiligen Landkreises bisher von den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz in der IRLS eingesetzte Beschäftigte von diesen zu übernehmen und zur Verwendung in der IRLS bei sich einzustellen.

---

[1] Für die Bezeichnung von Funktionsstellen wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet, um den Text kurz und übersichtlich zu gestalten sowie eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die Bezeichnung meint dabei immer beide Geschlechter.

(2) Die Stadt Bremerhaven verpflichtet sich, alle Besitz- und Rechtsstände der zur Stadt Bremerhaven wechselnden Beschäftigten anzuerkennen. Das Nähere regelt der jeweils mit den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz separat zu schließende Personalüberleitungsvertrag.

(3) Soweit dieses seitens der jeweiligen Beschäftigten gewünscht wird und die dafür erforderliche persönliche Eignung im Einzelfall gegeben ist, verpflichtet sich die Stadt Bremerhaven im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten, den von den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz übernommenen Beschäftigten entsprechend ihrer jeweils wahrgenommenen Funktion eine Nachqualifikation hinsichtlich der in § 4 Abs. 3 bis 5 genannten Befähigungen zu ermöglichen.

§ 6 Leitstellenleitung

(1) Dem Leiterder IRLS bzw. im Verhinderungsfall einem seiner beiden Stellvertretungen (Leitstellenleitung) obliegen die Führung der laufenden Geschäfte der IRLS und alle Entscheidungen, die die Einsatzfähigkeit der IRLS betreffen und nicht dem Arbeitskreis Leitstelle oder dem Leitstellenausschuss vorbehalten sind.

(2) Die Leitstellenleitung berichtet dem Arbeitskreis Leitstelle und dem Leitstellenausschuss regelmäßig über ihre Arbeit und besondere Vorkommnisse. Sie ist auch für die Gewährleistung eines kontinuierlichen Beschwerdemanagements in der IRLS verantwortlich.

(3) Die Leitstellenleitung informiert die Landkreise Cuxhaven und Osterholz unmittelbar über besondere Vorkommnisse in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich und über wichtige, ihr Gebiet betreffende Erkenntnisse im Rahmen des Beschwerdemanagements.

§ 7 Arbeitskreis Leitstelle

(1) Zur Koordination der laufenden Aufgabenwahrnehmung durch die IRLS und zur Vorbereitung der Entscheidungen des Leitstellenausschusses wird ein Arbeitskreis Leitstelle eingerichtet.

(2) Dem Arbeitskreis Leitstelle obliegen folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung der Sitzungen des Leitstellenausschusses
b. Beschlussfassungen
   - im Rahmen der gemeinsamen Aufsicht über den Leitstellenbetrieb
   - über gemeinsame fachliche Vorgaben für den Leitstellenbetrieb. Die Weisungs- und Kontrollrechte der Landkreise gemäß § 3 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
   - zur Einrichtung von Arbeitsgruppen aus Vertretern der Vertragsparteien und Gästen
c. Beratung der Leitstellenleitung und Fortentwicklung der Arbeit der IRLS

d. Erörterung und Festlegungen von Arbeitsschwerpunkten der IRLS, Definition von Handlungsfeldern und Arbeitsweisen sowie Initiierung von Projekten
e. Information der Vertragsparteien über laufende Projektfortschritte und Aufgabenveränderungen der IRLS
f. Abstimmung eines Vorschlags für die jährlichen Plan-Kosten für den Betrieb der IRLS sowie die Investitionsplanung für die IRLS zur Beschlussfassung im Leitstellenausschuss aufgrund eines Entwurfes des Wirtschaftsbetriebes „Rettungsdienst Bremerhaven"
g. Prüfung und Erörterung von Fragen zur vorgelegten Jahresabrechnung über die für den Betrieb der IRLS angefallenen Ist-Kosten gemäß § 9 Abs. 4 dieser Vereinbarung
h. Bei Bedarf Moderation und fachliche Koordination von Abstimmungsprozessen zwischen den Vertragsparteien

(3) Der Arbeitskreis Leitstelle setzt sich zusammen aus einem/einer:

a. Vertreter/Vertreterin der Feuerwehr Bremerhaven,
b. Vertreter/Vertreterin des Ordnungsamtes des Landkreises Cuxhaven
c. Vertreter/Vertreterin des Ordnungsamtes des Landkreises Osterholz
d. dem Leiter/der Leiterin der IRLS

Die Vertragsparteien sind berechtigt, im Verhinderungsfall Stellvertretungen zu benennen sowie weitere Vertreter/Vertreterinnen in beratender Funktion zu den Sitzungen des Arbeitskreises Leitstelle zu entsenden.

(4) Der Arbeitskreis Leitstelle trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.

(5) Den Vorsitz im Arbeitskreis Leitstelle führt der Leiter/die Leiterin der IRLS. Der Arbeitskreis tagt in der Regel monatlich. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(6) Näheres zum Verfahren im Arbeitskreis Leitstelle kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beschlussfassung durch den Leitstellenausschuss bedarf.

§ 8 Leitstellenausschuss

(1) Zur Beschlussfassung über finanzielle Fragen und Grundsatzangelegenheiten sowie zur Vorbereitung wichtiger strategischer Entscheidungen, die den Betreib der IRLS betreffen, wird ein Leitstellenausschuss gebildet.

(2) Dem Leitstellenausschuss obliegen folgende Aufgaben:

a. Beschlussfassung über die jährlichen Plan-Kosten für den Betrieb der IRLS, für Verhandlung der Rettungsdienstbudgets mit den niedersächsischen Kostenträgern und die Investitionsplanung für die IRLS sowie über ggf. notwendige unterjährige Plankostenanpassungen auf Vorschlag des Arbeitskreises Leitstelle oder eines Entwurfes des Wirtschaftsbetriebes „Rettungsdienst Bremerhaven"

b. Beschlussfassung über die Kostenverteilung zwischen den Vertragsparteien, insbesondere hinsichtlich der hierfür zu Grunde zu legenden Einsatzzahlen
c. Beschlussfassung der Jahresabrechnung über die für den Betrieb der IRLS angefallenen Ist-Kosten gemäß § 9 Abs. 4 dieser Vereinbarung
d. Jährliche Überprüfung des Personalbedarfs für den Betrieb der IRLS und Beschlussfassung über dessen ggf. notwendige Anpassungen gem. § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung
e. Beteiligung bei der Auswahlentscheidung und Empfehlung zur personellen Besetzung des Leiters/der Leiterin der IRLS und der beiden Stellvertretungen
f. Beschlussfassung über Dienstanweisungen für die Organisation und den Leitstellenbetrieb der IRLS
g. Beschlussfassung der Datenversorgungsrichtlinie gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung,
h. Festlegung von gemeinsamen fachlichen Vorgaben für und Aufsicht über die Leitstelle. Die Weisungs- und Kontrollrechte der Landkreise gemäß § 3 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
i. Festlegung von Standards für die Aufgabenerledigung in der IRLS
j. Beschlussfassung über durch den Arbeitskreis Leitstelle empfohlene grundlegende Veränderungen der erforderlichen technischen Ausstattung und Kommunikationstechnik der Leitstelle
k. Beschlussfassung zur Ausweitung/Änderung des Aufgabenumfangs der IRLS gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung, sofern es sich nicht um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt
l. Beschlussfassung über wichtige oder strategische Entscheidungen, wie z. B.
   - relevante bauliche Maßnahmen oder technische Veränderungen bezüglich der IRLS
   - Fragen der Digitalfunkanbindung und -administration
   - gemeinsame rettungsdienstbereichsübergreifende Kooperationen und Konzepte
   - die Einbeziehung weiterer Gebietskörperschaften in den Betrieb der IRLS
m. Bei Bedarf Entscheidung über im Arbeitskreis Leitstelle nicht einvernehmlich beratene Fragestellungen

(3) Der Leitstellenausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem/einer

a. Vertreter/Vertreterin der Feuerwehr Bremerhaven
b. Verwaltungsvertreter/-vertreterin des Landkreises Cuxhaven
c. Verwaltungsvertreter/-vertreterin des Landkreises Osterholz

als stimmberechtigten Mitgliedern der Vertragsparteien sowie

d. dem Leiter/der Leiterin der IRLS
e. dem/der kaufmännischen Leiter/Leiterin des Wirtschaftsbetriebs „Rettungsdienst Bremerhaven"

als beratenden Mitgliedern.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, im Verhinderungsfall Stellvertretungen für ihre stimmberechtigten Mitglieder zu benennen sowie weitere Vertreter/Vertreterinnen in beratender Funktion zu den Sitzungen des Leitstellenausschusses zu entsenden.

(4) Der Leitstellenausschuss trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.

(5) Den Vorsitz im Leitstellenausschuss führt der Vertreter/die Vertreterin der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven. Zu den Sitzungen des Leitstellenausschusses wird schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden.

(6) Der Leitstellenausschuss tagt mindestens halbjährlich. Über die Sitzungen des Leitstellenausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(7) Der Leitstellenausschuss kann sich zur Regelung des näheren Verfahrens eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kosten

(1) Die Stadt Bremerhaven stellt den kaufmännischen Betrieb der IRLS über den Wirtschaftsbetrieb „Rettungsdienst Bremerhaven", Betrieb nach § 26 (1) der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) sicher.

(2) Sämtliche in Verbindung mit dem Betrieb der IRLS im Laufe eines Kalenderjahres anfallende Kosten werden je zur Hälfte nach den einvernehmlich abgestimmten Einsatzzahlen des Abrechungsjahres und den jeweiligen Einwohnerzahlen auf die Vertragsparteien umgelegt, wobei den Landkreisen für die Nutzung von Einsatzpersonal der Feuerwehr Bremerhaven bei etwaigen kurzfristig erforderlichen Personalergänzungen für einen Zeitraum bis zum Eintreffen nachalarmierter Kräfte der IRLS keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Stichtag für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Die Berechnung der Abschreibungen und kalkulatorischer Zinsen erfolgt auf der Grundlage der Kostenrichtlinien des niedersächsischen Landesausschusses Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Sicherung der Liquidität wird von den Vertragsparteien für alle Kosten der IRLS eine monatliche Abschlagzahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben.

(4) Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten, der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen erfolgt jeweils bis zum Ende des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres durch die Stadt Bremerhaven. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Refinanzierung von Investitionen erfolgt im Rahmen der Abschreibungen. Über die Abrechnung beschließt der Leitstellenausschuss. Nach der Beschlussfassung im Leitstellenausschuss erfolgt die Rechnungslegung durch die Stadt Bremerhaven. Auszugleichende Beträge werden innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung fällig.

(5) Eine Refinanzierung durch die Kostenträger bleibt unberührt.

(6) Die jährlichen Plan-Kosten für den Betrieb der IRLS und Investitionsplanung werden durch die Leitstellenleitung und den Arbeitskreis Leitstelle vorbereitet und durch den Leitstellenausschuss beschlossen. Hierbei ist, insbesondere hinsichtlich des Rettungsdienstanteils, vorab eine Zustimmung der Kostenträger einzuholen.

§ 10 Haftung

(1) Im Falle der Inanspruchnahme des Landkreises Cuxhaven und/oder des Landkreises Osterholz durch Dritte wegen eines durch einen in der IRLS tätigen Beschäftigten der Stadt Bremerhaven verursachten Schadens stellt die Stadt Bremerhaven die Landkreise von der Haftung frei, es sei denn, dass sie auf ausdrückliche Weisung des jeweiligen Landkreises oder aufgrund einer gemeinsam getroffenen Vorgabe durch den Leitstellenausschusses gehandelt haben.

(2) Die Stadt Bremerhaven haftet nicht bei ohne ihr Verschulden durch äußere Umstände verursachten Störfällen. Störfälle sind beispielsweise der Ausfall der Komponenten Notruf- oder sonstiger Telefonleitungen, Telefon- und Funkabfragetechnik, Funkbrücke, Einsatzleitsystem oder der Alarmierungstechnik. Die Stadt Bremerhaven hat die Beseitigung entsprechender Störungen unverzüglich zu veranlassen.

(3) Im Falle eines Totalausfalles der IRLS wird durch die Stadt Bremerhaven sichergestellt, dass die Einsatzbearbeitung für das Gebiet der Landkreise Cuxhaven und Osterholz genauso schnell wie für die Stadt Bremerhaven wieder möglich ist.

§ 11 Datenschutz und Zutrittsrechte

(1) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von Aufgaben für die Landkreise Cuxhaven und Osterholz in der IRLS sind die jeweils gültigen niedersächsischen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Stadt Bremerhaven trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften der Datenschutzgesetze entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

(2) Befugten Beschäftigten und/oder Beauftragten der Vertragsparteien sowie deren Aufsichtsbehörden gewährt die Stadt Bremerhaven jederzeit ungehinderten Zutritt zur IRLS.

§ 12 Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften

Für eine Ausweitung des Betriebes der IRLS zur Durchführung von Aufgaben für weitere Gebietskörperschaften sowie deren Einbeziehung in diese Vereinbarung ist das Einvernehmen aller Vertragsparteien erforderlich.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch die Vertragsparteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremerhaven.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen als Genehmigungsbehörde am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeit treten der Vertrag über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur regionalen Leitstellenkooperation im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst vom 25.08.2010/09.09.2010/13.09.2010 sowie die dazu gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages einvernehmlich abgestimmten näheren Ausgestaltungs- und Ausführungsabstimmungen außer Kraft.

Cuxhaven, 10.11.2016

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld
Landrat

Osterholz-Scharmbeck, 11.11.16

Landkreis Osterholz

Lütjen
Landrat

Bremerhaven, 9.11.2016

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

§ 13 Grundsätze der Zusammenarbeit und Schiedsvereinbarungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und eventuell auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen. Grundgedanke ist dabei die Gleichberechtigung der Partner.

(2) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus vier Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter einigen sich auf einen neutralen Vorsitzenden, der nicht einer der Vertragsparteien angehören darf.

(3) Die Vertragspartei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu beantragen und vorläufig die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Der Antrag muss enthalten:

a) die Bezeichnung der Parteien
b) die Angabe des Streitgegenstandes
c) einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung
d) die Benennung des zur Annahme bereiten Schiedsrichters
e) die Aufforderung an die beklagten Parteien, innerhalb eines Monats ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Jahren erstmals zum 31.12.2030 sowie im Anschluss daran mit derselben Frist jeweils zum Ablauf jedes fünften Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich gesetzliche Bestimmungen maßgeblich verändern oder Zielsetzungen dieser Vereinbarung dauerhaft nicht verwirklicht werden können. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind von der kündigenden Vertragspartei die anteiligen und noch nicht refinanzierten Investitionskosten innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit der Kündigung zu erstatten, soweit diese nicht von dritter Seite getragen werden oder die Kündigung von der Stadt Bremerhaven zu vertreten ist.

(3) Die Vertragspartner können die Anpassung dieser Vereinbarung verlangen, wenn sich die Umstände, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgebend waren oder die gesetzlichen Bestimmungen so verändert haben, dass das Festhalten an der ursprünglichen Vereinbarung für eine der Parteien nicht mehr zumutbar ist.

§ 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Bremerhaven, 01.09.2016
☎ 2214/2298 🗐 2021

Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung
aus der 8. öffentlichen Sitzung
am 01.09.2016

a) Dez. XI

b) Amt 00, Amt 37

erhalten nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung:

TOP 3.7 **StVV - V 53/2016**
Neue vertragliche Regelung Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Errichtung einer gemeinsamen Leitstelle der Landkreise Cuxhaven und Osterholz sowie der Stadt Bremerhaven mit einem Personalkörper im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Beglaubigt:

gez. B. Lückert
Stadtverordnetenvorsteherin

U. Grafelmann

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Cuxhaven am 19. Oktober 2016

8.1 Ergänzungsvorlage zu Sitzungsvorlage 109/2016
Sitzungsvorlage Nr. 109a/2016

Vorsitzender des Kreistages Herr Sagemühl verweist wegen des Sachverhalts auf die Erläuterungen des Landrats zu Punkt 8 der Tagesordnung.

Abg. Ohlandt lässt die Entwicklung der IRLS noch einmal Revue passieren. Mit Anlaufschwierigkeiten habe man gerechnet und diese habe man gemeistert. Bis dato sei es jedoch so, dass die Disponentinnen und Disponenten der Leitstelle drei verschiedene Dienstherren hätten mit der Folge, dass auch die Entgeltstruktur nicht einheitlich war. Letzter Klärungsbedarf habe zu einer weiteren Verzögerung geführt, nicht wie in der Presse dargestellt, wahltaktische Erwägungen. In allen Punkten sei nun jedoch Konsens hergestellt.

Auch Abg. Kowalewski betont die Einigkeit in der Ausschussarbeit. Er sei davon überzeugt, dass mit der Einrichtung der IRLS der richtige Schritt getan wurde. Die nun getroffene Vereinbarung sorge aus personeller Sicht für klare Regelungen und bietet allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berufliche Perspektiven.

Dem Vorschlag der Verwaltung zur Beauftragung der Stadt Bremerhaven mit der Durchführung aller dem Landkreis Cuxhaven obliegenden Aufgaben in Bezug auf die IRLS in Form des anliegenden Vertragsentwurfs wird zugestimmt. Der Landrat wird beauftragt, den Vertrag abzuschließen und alle erforderlichen Schritte zur Realisierung der Vertragsinhalte umzusetzen.

Folgende Ergänzungen sind aufzunehmen:

Zu § 7 Absatz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe und die Durchführung aller in Verbindung damit zu erfüllenden Aufgaben soll nachfolgende 1. Protokollnotiz aufgenommen werden:

Zu allen Sitzungen des Arbeitskreises Leitstelle wird der Landkreis Cuxhaven den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Kreisbrandmeister einladen.

Zu § 11 Abs: 2 der Vereinbarung soll nachfolgende 2. Protokollnotiz aufgenommen werden:

Befugte Beschäftigte des Landkreises Cuxhaven sind auch der Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiter, die Gemeindebrandmeister und der Ärztliche Leiter Rettungsdienst

Die Protokollnotizen sind in die nach § 7 Abs. 6 aufzustellende Geschäftsordnung aufzunehmen.

Vorstehender Auszug wird hiermit beglaubigt.
27470 Cuxhaven, 7. November 2016

LANDKREIS CUXHAVEN 11 CUXHAVEN

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Bielefeld

AUSZUG

aus der Sitzung des Kreistages

vom Dienstag, den 21.06.2016 um 14:30 Uhr

Punkt 13
Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS-UE); Aufgabenübertragung an die Stadt Bremerhaven
(2016/61)

Herr Abgeordneter Rugen schildert, dass der Tagesordnungspunkt zur Aufgabenübertragung an die Stadt Bremerhaven im Cuxhavener Kreistag vertagt worden sei. Die Angelegenheit werde dort nunmehr in einer Kreistags-Sondersitzung im Oktober behandelt. Weil er nicht habe in Erfahrung bringen können, weshalb dies aus Sicht des Landkreises Cuxhaven nötig gewesen sei, beantragt er, ebenfalls den Tagesordnungspunkt zu verschieben, um den Sachverhalt durch die Kreisverwaltung aufklären zu lassen und sich anschließend in den Fraktionen beraten zu können.

Herr Abgeordneter Ahlers und Frau Abgeordnete Glinka kündigen an, dass sie dem Antrag des Abgeordneten Rugen zustimmen werden. Frau Abgeordnete Glinka führt aus, es könne eventuell neue Informationen zum Sachverhalt geben. Dann würde der Kreistag heute abstimmen, ohne alle Details zu kennen. Dieses Risiko wolle sie nicht eingehen. Darüber hinaus würde sie dem Beschlussvorschlag der Verwaltung sowieso nicht zustimmen. Sie ist der Auffassung, dass derzeit keine gute Versorgung durch die gemeinsame Leitstelle gewährleistet sei. Dies habe sie sich vor fünf Jahren anders vorgestellt. Nunmehr könne man sich nicht mehr sicher seien, dass die Disponenten die einzelnen Ortschaften des Landkreises Osterholz überhaupt kennen. Würde der Landkreis nun das Personal und die Aufgaben an die Stadt Bremerhaven übertragen, dann hätte der Landkreis Osterholz schließlich das Nachsehen, denn alle Entscheidungsbefugnis läge dann in Bremerhaven. Außerdem gibt sie zu bedenken, dass in den Bereichen des Landkreises mit der Vorwahl 0421 alle Anrufe der Notrufnummer 112 an die Bremer Leitstelle vermittelt würden. Nach dem Stand der Technik müsse es ihrer Ansicht nach möglich sein, auch diese Einwohner an die zuständige Leitstelle zu vermitteln.

Frau Abgeordnete Rühl wendet sich entschieden gegen die Unterstellungen der Abgeordneten Glinka. Sie sei überzeugt, dass die Disponenten über die Gemeinden und deren Ortschaften informiert seien. Außerdem zeigt sie sich über die Haltung der Abgeordneten Glinka verwundert. Seit fünf Jahren würde über dieses Thema intensiv im Fachausschuss beraten und nie habe Frau Abgeordnete Glinka ihre Zweifel zum Ausdruck gebracht.

Landrat Lütjen weist die Unterstellung der Abgeordneten Glinka in Bezug auf die Ortskenntnisse der Disponenten ebenfalls zurück. Im Übrigen behalte der Landkreis Osterholz ausreichende Handlungsmöglichkeiten gegenüber der Stadt Bremerhaven. Das angesprochene technische Problem stelle sich unabhängig von dem Standort der Leitstelle. Weiterhin habe der Landkreis Cuxhaven die Angelegenheit gegenüber den Fraktionen anscheinend nicht so durchlässig kommuniziert, wie es hier im Kreistag Osterholz der Fall gewesen sei. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage erfolge nunmehr die Umsetzung dessen, was der Kreistag vor fünf Jahren auf den Weg gebracht habe. Es sei ein schlechtes Signal für alle Betroffenen, wenn dieser Beratungspunkt nun von der Tagesordnung genommen würde.

Herr Abgeordneter Gernot Jesgarzewski verlässt um 16:45 Uhr die Sitzung.

Frau Abgeordnete Rühl betont, dass die Beratung im Fachausschuss nicht einfach gewesen sei. Die Ausschussmitglieder hätten sich die Entscheidung parteiübergreifend nicht leicht gemacht. Der Fachausschuss habe viele Fragen gestellt und sei umfassend informiert worden. Wenn dies im Landkreis Cuxhaven anders verlaufen sei, sei es für den dortigen Kreistag besser, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Für die Beschlussfassung des Osterholzer Kreistages sei es jedoch nicht notwendig.

Sodann wird über den Antrag des Herrn Abgeordneten Rugen abgestimmt.

Der Kreistag stimmt mit 3 Ja-Stimme(n), 40 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en) gegen den Antrag. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt mit 40 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en):

Dem Vorschlag der Verwaltung zur Beauftragung der Stadt Bremerhaven mit der Durchführung aller dem Landkreis Osterholz obliegenden Aufgaben in Bezug auf die IRLS in Form des anliegenden Vertragsentwurfs wird zugestimmt. Der Landrat wird beauftragt, den Vertrag abzuschließen und alle erforderlichen Schritte zur Realisierung der Vertragsinhalte umzusetzen.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Osterholz-Scharmbeck, den 2. November 2016

(Unterschrift)

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch die Vertragsparteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremerhaven.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen als Genehmigungsbehörde am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeit treten der Vertrag über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur regionalen Leitstellenkooperation im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst vom 25.08.2010/09.09.2010/13.09.2010 sowie die dazu gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages einvernehmlich abgestimmten näheren Ausgestaltungs- und Ausführungsabstimmungen außer Kraft.

Cuxhaven, 10.11.2016

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld
Landrat

Osterholz-Scharmbeck, 11.11.16

Landkreis Osterholz

Lütjen
Landrat

Bremerhaven, 9.11.2016

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

§ 13 Grundsätze der Zusammenarbeit und Schiedsvereinbarungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und eventuell auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen. Grundgedanke ist dabei die Gleichberechtigung der Partner.

(2) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus vier Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter einigen sich auf einen neutralen Vorsitzenden, der nicht einer der Vertragsparteien angehören darf.

(3) Die Vertragspartei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu beantragen und vorläufig die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Der Antrag muss enthalten:

a) die Bezeichnung der Parteien
b) die Angabe des Streitgegenstandes
c) einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung
d) die Benennung des zur Annahme bereiten Schiedsrichters
e) die Aufforderung an die beklagten Parteien, innerhalb eines Monats ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Jahren erstmals zum 31.12.2030 sowie im Anschluss daran mit derselben Frist jeweils zum Ablauf jedes fünften Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich gesetzliche Bestimmungen maßgeblich verändern oder Zielsetzungen dieser Vereinbarung dauerhaft nicht verwirklicht werden können. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind von der kündigenden Vertragspartei die anteiligen und noch nicht refinanzierten Investitionskosten innerhalb eines Monats nach Wirksamkeit der Kündigung zu erstatten, soweit diese nicht von dritter Seite getragen werden oder die Kündigung von der Stadt Bremerhaven zu vertreten ist.

(3) Die Vertragspartner können die Anpassung dieser Vereinbarung verlangen, wenn sich die Umstände, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgebend waren oder die gesetzlichen Bestimmungen so verändert haben, dass das Festhalten an der ursprünglichen Vereinbarung für eine der Parteien nicht mehr zumutbar ist.

§ 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe und die Durchführung aller in Verbindung damit zu erfüllenden Aufgaben

gem. Art. 1 Buchst. a) i. V. m. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26.08./02.09.1970 (Brem.GBl. 1971 S. 12/Nds.GVBl. 1970, S. 503)

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, vertreten durch den Landrat,

dem Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch den Oberbürgermeister

als Vertragsparteien

Präambel

Gemäß § 2 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes obliegt es der Stadt Bremerhaven sowie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz, für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ständig besetzte Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstellen einzurichten und zu unterhalten.

Die Vertragsparteien haben zur Erfüllung dieser Aufgaben bisher bereits auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen **Vertrages über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur regionalen Leitstellenkooperation im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst** vom 25.08.2010/09.09.2010/13.09.2010 zusammengearbeitet. In diesem Rahmen betreiben sie gemeinsam die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (IRLS) mit Sitz in Bremerhaven.

Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist es, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und zu vertiefen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen beim Betrieb der IRLS wird zur Schaffung effizienterer Strukturen bei gleichzeitig wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung sowie zur Verbesserung der durch die IRLS erbrachten Leistungen gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern in den drei Gebietskörperschaften unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG), dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG), dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) sowie dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie hat zum Inhalt, dass die bisher bestehende Kooperationsform einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für die IRLS aufgehoben wird und die Stadt Bremerhaven mit der Durchführung aller den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der IRLS obliegenden Aufgaben nach dem NRettDG, dem NKatSG und dem NBrandSchG in Form einer Mandatierung im Namen und auf Weisung der beiden Landkreise beauftragt wird. Rechte und Pflichten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung der dazu seitens der Stadt Bremerhaven für die Landkreise Cuxhaven und Osterholz durchzuführenden Aufgaben verbleiben bei den Landkreisen. Um einen einheitlichen Personalkörper in der IRLS sowie eine einheitliche Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberfunktion aller dort Beschäftigten zu gewährleisten, soll künftig ausschließlich Personal der Stadt Bremerhaven in der IRLS eingesetzt werden.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen als Genehmigungsbehörde, der vorab das Einvernehmen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport herbeizuführen hat.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bremerhaven

(1) Die Landkreise Cuxhaven und Osterholz beauftragen die Stadt Bremerhaven mit der Durchführung aller ihnen obliegenden Aufgaben aus dem NRettDG, dem NBrandSchG und dem NKatSG gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung sowie weiterer Serviceaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Eine Übertragung dieser Aufgaben zur selbstständigen Erledigung oder ein Aufgabenübergang auf die Stadt Bremerhaven erfolgen nicht. Die Rechte und Pflichten der Landkreise in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bleiben unberührt.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt die Stadt Bremerhaven die **„Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe“** (kurz: **IRLS**) als gemeinsame Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der drei Vertragsparteien. Standort der IRLS ist die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Stadt Bremerhaven im Gebäude der Zentralen Feuerwache, Zur Hexenbrücke 12, 27570 Bremerhaven. Die Stadt Bremerhaven stellt die räumliche und technische Ausstattung für die IRLS bereit.

(3) Der Betrieb der IRLS inklusive aller erforderlichen technischen Einrichtungen und des Einsatzleitrechners sowie die Anbindung der Alarmierungssysteme und der

abgesetzten Arbeitsplätze in den beiden Landkreisen erfolgen durch die Stadt Bremerhaven. Die technischen Systeme müssen dabei so hergerichtet sein, dass über offene Schnittstellen der technische Anschluss von Subsystemen (u. a. analoge und digitale Funk- und Alarmierungssysteme, Berichtswesen, abgesetzte Leitstellenarbeitsplätze, Abrechnung) der Landkreise dauerhaft sichergestellt wird. Die Stadt Bremerhaven hat die ständige Einsatzbereitschaft der IRLS in räumlicher, technischer und personeller Hinsicht zu gewährleisten.

(4) Die Systembetreuung in der IRLS sowie der abgesetzten Arbeitsplätze des Einsatzleitrechners in den beiden Landkreisen inklusive der Durchführung von Schulungen wird von der Stadt Bremerhaven als Dienstleistung sichergestellt. Näheres dazu sowie zur Pflege der Datenbestände und dem Anfertigen von Statistiken regelt eine vom Leitstellenausschuss zu beschließende Datenversorgungsrichtlinie.

(5) Die Stadt Bremerhaven erhält von den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz für die von ihr zur Durchführung übernommenen Aufgaben alle notwendigen einsatzbezogenen Daten.

(6) Die Stadt Bremerhaven ist verpflichtet, beim Betrieb der IRLS die Einhaltung der Mitwirkungsregelungen und der Beschlusskompetenzen des Arbeitskreises Leitstelle und des Leitstellenausschusses gemäß §§ 7 und 8 dieser Vereinbarung zu gewährleisten sowie die Weisungs- und Kontrollrechte der Landkreise gemäß § 3 dieser Vereinbarung zu beachten. Die Alarm- und Ausrückeordnungen der kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise sind einzuhalten.

(7) Hinsichtlich der Digitalfunkanbindung der IRLS behalten die dazu in § 2 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur regionalen Leitstellenkooperation im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst vom 25.08.2010/09.09.2010/13.09.2010 getroffenen Regelungen Bestand. Danach erfolgen die Umstellung des Leitstellenbetriebes der IRLS auf den Digitalfunk und die technische Umrüstung dazu nach einem einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abzustimmenden Digitalfunkkonzept. Die vom Land Bremen mit der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) abgestimmte Konzeption zu Fragen der technischen und rechtlichen Umsetzung des länderübergreifenden Digitalfunks ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Eine Schnittstelle zur Anbindung an den Digitalfunk für die Landkreise wird von der Stadt Bremerhaven in Abstimmung mit dem Land Bremen kostenfrei gewährleistet.

§ 2 Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Unterweser-Elbe

(1) In der IRLS werden die Aufgaben der integrierten Einsatzleitstelle der Stadt Bremerhaven gemäß BremHilfeG sowie die Aufgaben der integrierten Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landkreise Cuxhaven und Osterholz gemäß NRettDG und NBrandSchG wahrgenommen. Darüber hinaus dient die IRLS für die Landkreise Cuxhaven und Osterholz als Erster Meldekopf bis zur Einsatzbereitschaft des jeweiligen Katastrophenschutzstabes gemäß NKatSG und unterstützt deren Stäbe bei der Kommunikation in besonderen Schadenslagen und im Katastrophenfall.

(2) Zudem nimmt die IRLS weitere Aufgaben als Serviceaufgaben für die einzelnen Vertragsparteien oder für Dritte wahr, die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Wahrnehmung zusätzlicher Serviceaufgaben bedarf jeweils der Zustimmung aller Vertragsparteien dieser Vereinbarung und führt zur Ergänzung der Anlage 1.

(3) In der IRLS werden eingehende Notrufe, Notfallmeldungen und sonstige Hilfeersuchen sowie Informationen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für die drei Gebietskörperschaften entgegengenommen, die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel entsprechend der vorgegebenen gemeindlichen Alarm- und Ausrückeordnungen alarmiert sowie die jeweiligen Einsatzleitungen und Stäbe unterstützt.

(4) Beim Betrieb der IRLS bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten inklusive der Verantwortung für die Einsatzvorbereitung und dem operativen Einsatz vor Ort bei der jeweils örtlich zuständigen Gebietskörperschaft. Die gesetzlichen Weisungsrechte der Leitstelle bei Einsätzen im Rettungsdienst bleiben davon unberührt. Das anzuwendende Recht richtet sich nach dem am Einsatzort geltenden Landesrecht.

§ 3 Weisungs- und Kontrollrechte der Landkreise

(1) Die Landkreise Cuxhaven und Osterholz erteilen für die in ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche fallenden Aufgaben generelle Vorgaben und Weisungen zur Erledigung der Aufgaben in der IRLS gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung, mit deren Durchführung sie die Stadt Bremerhaven gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung beauftragt haben.

(2) Die Beauftragung der Stadt Bremerhaven zur Durchführung der Aufgaben nach dem NRettDG, dem NBrandSchG und dem NKatSG gemäß § 2 Abs. 1 sowie nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Landkreise Cuxhaven und Osterholz in Bezug auf ihre jeweilige Aufgabenerfüllung unberührt. Die Landkreise sind insoweit auch zur Kontrolle aller ihr Gebiet betreffenden Tätigkeiten der IRLS und zur Einsichtnahme in die entsprechenden Einsatzdokumentationen dazu berechtigt. Sie erhalten für ihre dienstlichen Aufgaben und die ihrer jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden von der Leitstellenleitung alle notwendigen einsatzbezogenen Daten unverzüglich und ohne Einschränkungen. Fachlichen Weisungen eines Landkreises an die IRLS im Rahmen seiner Zuständigkeiten haben die Leitstellenleitung, die Dienstgruppenleitungen sowie die Disponenten und Disponentinnen Folge zu leisten, soweit sie Aufgaben für diesen wahrnehmen.

§ 4 Personal[1]

(1) Die Stadt Bremerhaven stellt das Personal für den Betrieb der IRLS.

(2) Der Personalbedarf für den Betrieb der IRLS mit Stand 31.12.2016 ergibt sich aus der Anlage 2. Der für den Betrieb der IRLS erforderliche Personalbedarf wird jährlich durch den Leitstellenausschuss überprüft und von diesem bei Bedarf über erforderliche Anpassungen entschieden. Bei Feststellung eines Anpassungsbedarfs wird die Anlage 2 fortgeschrieben.

(3) Der Leiter und die stellvertretenden Leiter der IRLS müssen die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) besitzen und über eine Ausbildung im Rettungsdienst verfügen.

(4) Die Dienstgruppenleiter müssen die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) aufweisen. Weiterhin müssen die Anerkennung als Rettungssanitäter und mindestens ein Jahr Berufserfahrung in der Notfallrettung auf einem Rettungswagen oder Notarzteinsatzfahrzeug nachgewiesen werden. Das Ende dieses Erfahrungszeitraums darf nicht mehr als drei Jahre zurückliegen. Als gleichwertig zur geforderten Berufserfahrung im Rettungsdienst anerkannt wird eine mindestens einjährige, nicht länger als 3 Jahre zurückliegende Tätigkeit als Disponent in einer Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr.

(5) Die Disponenten müssen die Befähigung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) sowie eine rettungsdienstliche Qualifikation entsprechend Abs. 4 Sätze 2 bis 4 aufweisen.

(6) Für den Betrieb der IRLS ist ausschließlich qualifiziertes, ausgebildetes und eingewiesenes Personal einzusetzen. Für die bisher seitens der Vertragsparteien in der IRLS eingesetzten Beschäftigten gelten die gemäß den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Qualifikationserfordernisse aufgrund ihrer bisherigen Aufgabenwahrnehmung unabhängig von Befähigungsnachweisen für die von ihnen ausgeübten Funktionen in der IRLS jeweils als erfüllt.

§ 5 Regelungen zum Personalübergang

(1) Die Stadt Bremerhaven verpflichtet sich gemäß den Regelungen eines mit den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz jeweils separat zu schließenden Personalüberleitungsvertrages, auf Anforderung des jeweiligen Landkreises bisher von den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz in der IRLS eingesetzte Beschäftigte von diesen zu übernehmen und zur Verwendung in der IRLS bei sich einzustellen.

---

[1] Für die Bezeichnung von Funktionsstellen wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet, um den Text kurz und übersichtlich zu gestalten sowie eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die Bezeichnung meint dabei immer beide Geschlechter.

(2) Die Stadt Bremerhaven verpflichtet sich, alle Besitz- und Rechtsstände der zur Stadt Bremerhaven wechselnden Beschäftigten anzuerkennen. Das Nähere regelt der jeweils mit den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz separat zu schließende Personalüberleitungsvertrag.

(3) Soweit dieses seitens der jeweiligen Beschäftigten gewünscht wird und die dafür erforderliche persönliche Eignung im Einzelfall gegeben ist, verpflichtet sich die Stadt Bremerhaven im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten, den von den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz übernommenen Beschäftigten entsprechend ihrer jeweils wahrgenommenen Funktion eine Nachqualifikation hinsichtlich der in § 4 Abs. 3 bis 5 genannten Befähigungen zu ermöglichen.

§ 6 Leitstellenleitung

(1) Dem Leiterder IRLS bzw. im Verhinderungsfall einem seiner beiden Stellvertretungen (Leitstellenleitung) obliegen die Führung der laufenden Geschäfte der IRLS und alle Entscheidungen, die die Einsatzfähigkeit der IRLS betreffen und nicht dem Arbeitskreis Leitstelle oder dem Leitstellenausschuss vorbehalten sind.

(2) Die Leitstellenleitung berichtet dem Arbeitskreis Leitstelle und dem Leitstellenausschuss regelmäßig über ihre Arbeit und besondere Vorkommnisse. Sie ist auch für die Gewährleistung eines kontinuierlichen Beschwerdemanagements in der IRLS verantwortlich.

(3) Die Leitstellenleitung informiert die Landkreise Cuxhaven und Osterholz unmittelbar über besondere Vorkommnisse in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich und über wichtige, ihr Gebiet betreffende Erkenntnisse im Rahmen des Beschwerdemanagements.

§ 7 Arbeitskreis Leitstelle

(1) Zur Koordination der laufenden Aufgabenwahrnehmung durch die IRLS und zur Vorbereitung der Entscheidungen des Leitstellenausschusses wird ein Arbeitskreis Leitstelle eingerichtet.

(2) Dem Arbeitskreis Leitstelle obliegen folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung der Sitzungen des Leitstellenausschusses
b. Beschlussfassungen
   - im Rahmen der gemeinsamen Aufsicht über den Leitstellenbetrieb
   - über gemeinsame fachliche Vorgaben für den Leitstellenbetrieb. Die Weisungs- und Kontrollrechte der Landkreise gemäß § 3 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
   - zur Einrichtung von Arbeitsgruppen aus Vertretern der Vertragsparteien und Gästen
c. Beratung der Leitstellenleitung und Fortentwicklung der Arbeit der IRLS

d. Erörterung und Festlegungen von Arbeitsschwerpunkten der IRLS, Definition von Handlungsfeldern und Arbeitsweisen sowie Initiierung von Projekten
e. Information der Vertragsparteien über laufende Projektfortschritte und Aufgabenveränderungen der IRLS
f. Abstimmung eines Vorschlags für die jährlichen Plan-Kosten für den Betrieb der IRLS sowie die Investitionsplanung für die IRLS zur Beschlussfassung im Leitstellenausschuss aufgrund eines Entwurfes des Wirtschaftsbetriebes „Rettungsdienst Bremerhaven"
g. Prüfung und Erörterung von Fragen zur vorgelegten Jahresabrechnung über die für den Betrieb der IRLS angefallenen Ist-Kosten gemäß § 9 Abs. 4 dieser Vereinbarung
h. Bei Bedarf Moderation und fachliche Koordination von Abstimmungsprozessen zwischen den Vertragsparteien

(3) Der Arbeitskreis Leitstelle setzt sich zusammen aus einem/einer:

a. Vertreter/Vertreterin der Feuerwehr Bremerhaven,
b. Vertreter/Vertreterin des Ordnungsamtes des Landkreises Cuxhaven
c. Vertreter/Vertreterin des Ordnungsamtes des Landkreises Osterholz
d. dem Leiter/der Leiterin der IRLS

Die Vertragsparteien sind berechtigt, im Verhinderungsfall Stellvertretungen zu benennen sowie weitere Vertreter/Vertreterinnen in beratender Funktion zu den Sitzungen des Arbeitskreises Leitstelle zu entsenden.

(4) Der Arbeitskreis Leitstelle trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.

(5) Den Vorsitz im Arbeitskreis Leitstelle führt der Leiter/die Leiterin der IRLS. Der Arbeitskreis tagt in der Regel monatlich. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(6) Näheres zum Verfahren im Arbeitskreis Leitstelle kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beschlussfassung durch den Leitstellenausschuss bedarf.

§ 8 Leitstellenausschuss

(1) Zur Beschlussfassung über finanzielle Fragen und Grundsatzangelegenheiten sowie zur Vorbereitung wichtiger strategischer Entscheidungen, die den Betreib der IRLS betreffen, wird ein Leitstellenausschuss gebildet.

(2) Dem Leitstellenausschuss obliegen folgende Aufgaben:

a. Beschlussfassung über die jährlichen Plan-Kosten für den Betrieb der IRLS, für Verhandlung der Rettungsdienstbudgets mit den niedersächsischen Kostenträgern und die Investitionsplanung für die IRLS sowie über ggf. notwendige unterjährige Plankostenanpassungen auf Vorschlag des Arbeitskreises Leitstelle oder eines Entwurfes des Wirtschaftsbetriebes „Rettungsdienst Bremerhaven"

b. Beschlussfassung über die Kostenverteilung zwischen den Vertragsparteien, insbesondere hinsichtlich der hierfür zu Grunde zu legenden Einsatzzahlen
c. Beschlussfassung der Jahresabrechnung über die für den Betrieb der IRLS angefallenen Ist-Kosten gemäß § 9 Abs. 4 dieser Vereinbarung
d. Jährliche Überprüfung des Personalbedarfs für den Betrieb der IRLS und Beschlussfassung über dessen ggf. notwendige Anpassungen gem. § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung
e. Beteiligung bei der Auswahlentscheidung und Empfehlung zur personellen Besetzung des Leiters/der Leiterin der IRLS und der beiden Stellvertretungen
f. Beschlussfassung über Dienstanweisungen für die Organisation und den Leitstellenbetrieb der IRLS
g. Beschlussfassung der Datenversorgungsrichtlinie gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung,
h. Festlegung von gemeinsamen fachlichen Vorgaben für und Aufsicht über die Leitstelle. Die Weisungs- und Kontrollrechte der Landkreise gemäß § 3 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
i. Festlegung von Standards für die Aufgabenerledigung in der IRLS
j. Beschlussfassung über durch den Arbeitskreis Leitstelle empfohlene grundlegende Veränderungen der erforderlichen technischen Ausstattung und Kommunikationstechnik der Leitstelle
k. Beschlussfassung zur Ausweitung/Änderung des Aufgabenumfangs der IRLS gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung, sofern es sich nicht um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt
l. Beschlussfassung über wichtige oder strategische Entscheidungen, wie z. B.
   - relevante bauliche Maßnahmen oder technische Veränderungen bezüglich der IRLS
   - Fragen der Digitalfunkanbindung und -administration
   - gemeinsame rettungsdienstbereichsübergreifende Kooperationen und Konzepte
   - die Einbeziehung weiterer Gebietskörperschaften in den Betrieb der IRLS
m. Bei Bedarf Entscheidung über im Arbeitskreis Leitstelle nicht einvernehmlich beratene Fragestellungen

(3) Der Leitstellenausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem/einer

a. Vertreter/Vertreterin der Feuerwehr Bremerhaven
b. Verwaltungsvertreter/-vertreterin des Landkreises Cuxhaven
c. Verwaltungsvertreter/-vertreterin des Landkreises Osterholz

als stimmberechtigten Mitgliedern der Vertragsparteien sowie

d. dem Leiter/der Leiterin der IRLS
e. dem/der kaufmännischen Leiter/Leiterin des Wirtschaftsbetriebs „Rettungsdienst Bremerhaven"

als beratenden Mitgliedern.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, im Verhinderungsfall Stellvertretungen für ihre stimmberechtigten Mitglieder zu benennen sowie weitere Vertreter/Vertreterinnen in beratender Funktion zu den Sitzungen des Leitstellenausschusses zu entsenden.

(4) Der Leitstellenausschuss trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.

(5) Den Vorsitz im Leitstellenausschuss führt der Vertreter/die Vertreterin der Feuerwehr der Stadt Bremerhaven. Zu den Sitzungen des Leitstellenausschusses wird schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden.

(6) Der Leitstellenausschuss tagt mindestens halbjährlich. Über die Sitzungen des Leitstellenausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(7) Der Leitstellenausschuss kann sich zur Regelung des näheren Verfahrens eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kosten

(1) Die Stadt Bremerhaven stellt den kaufmännischen Betrieb der IRLS über den Wirtschaftsbetrieb „Rettungsdienst Bremerhaven", Betrieb nach § 26 (1) der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) sicher.

(2) Sämtliche in Verbindung mit dem Betrieb der IRLS im Laufe eines Kalenderjahres anfallende Kosten werden je zur Hälfte nach den einvernehmlich abgestimmten Einsatzzahlen des Abrechungsjahres und den jeweiligen Einwohnerzahlen auf die Vertragsparteien umgelegt, wobei den Landkreisen für die Nutzung von Einsatzpersonal der Feuerwehr Bremerhaven bei etwaigen kurzfristig erforderlichen Personalergänzungen für einen Zeitraum bis zum Eintreffen nachalarmierter Kräfte der IRLS keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Stichtag für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Die Berechnung der Abschreibungen und kalkulatorischer Zinsen erfolgt auf der Grundlage der Kostenrichtlinien des niedersächsischen Landesausschusses Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Sicherung der Liquidität wird von den Vertragsparteien für alle Kosten der IRLS eine monatliche Abschlagzahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben.

(4) Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten, der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen erfolgt jeweils bis zum Ende des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres durch die Stadt Bremerhaven. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Refinanzierung von Investitionen erfolgt im Rahmen der Abschreibungen. Über die Abrechnung beschließt der Leitstellenausschuss. Nach der Beschlussfassung im Leitstellenausschuss erfolgt die Rechnungslegung durch die Stadt Bremerhaven. Auszugleichende Beträge werden innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung fällig.

(5) Eine Refinanzierung durch die Kostenträger bleibt unberührt.

(6) Die jährlichen Plan-Kosten für den Betrieb der IRLS und Investitionsplanung werden durch die Leitstellenleitung und den Arbeitskreis Leitstelle vorbereitet und durch den Leitstellenausschuss beschlossen. Hierbei ist, insbesondere hinsichtlich des Rettungsdienstanteils, vorab eine Zustimmung der Kostenträger einzuholen.

§ 10 Haftung

(1) Im Falle der Inanspruchnahme des Landkreises Cuxhaven und/oder des Landkreises Osterholz durch Dritte wegen eines durch einen in der IRLS tätigen Beschäftigten der Stadt Bremerhaven verursachten Schadens stellt die Stadt Bremerhaven die Landkreise von der Haftung frei, es sei denn, dass sie auf ausdrückliche Weisung des jeweiligen Landkreises oder aufgrund einer gemeinsam getroffenen Vorgabe durch den Leitstellenausschusses gehandelt haben.

(2) Die Stadt Bremerhaven haftet nicht bei ohne ihr Verschulden durch äußere Umstände verursachten Störfällen. Störfälle sind beispielsweise der Ausfall der Komponenten Notruf- oder sonstiger Telefonleitungen, Telefon- und Funkabfragetechnik, Funkbrücke, Einsatzleitsystem oder der Alarmierungstechnik. Die Stadt Bremerhaven hat die Beseitigung entsprechender Störungen unverzüglich zu veranlassen.

(3) Im Falle eines Totalausfalles der IRLS wird durch die Stadt Bremerhaven sichergestellt, dass die Einsatzbearbeitung für das Gebiet der Landkreise Cuxhaven und Osterholz genauso schnell wie für die Stadt Bremerhaven wieder möglich ist.

§ 11 Datenschutz und Zutrittsrechte

(1) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung von Aufgaben für die Landkreise Cuxhaven und Osterholz in der IRLS sind die jeweils gültigen niedersächsischen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Stadt Bremerhaven trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften der Datenschutzgesetze entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

(2) Befugten Beschäftigten und/oder Beauftragten der Vertragsparteien sowie deren Aufsichtsbehörden gewährt die Stadt Bremerhaven jederzeit ungehinderten Zutritt zur IRLS.

§ 12 Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften

Für eine Ausweitung des Betriebes der IRLS zur Durchführung von Aufgaben für weitere Gebietskörperschaften sowie deren Einbeziehung in diese Vereinbarung ist das Einvernehmen aller Vertragsparteien erforderlich.